



NABU-Bundesgeschäftsstelle · Charitéstraße 3 · 10117 Berlin

Bundesamt für Naturschutz
Außenstelle Vilm/Rügen
18581 Putbus

MP-Beteiligung@bfn.de

Stellungnahme des NABU zu den Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) für die Naturschutzgebiete ‚Fehmarnbelt‘, ‚Kadetrinne‘ und ‚Pommersche Bucht – Rönnebank‘

Einleitung und grundsätzliche Anmerkungen

Der NABU bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Managementplänen der drei Naturschutzgebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Ostsee. Mehr als 10 Jahre nach Anerkennung der Gebiete durch die Europäischen Kommission sind die Gebiete „Fehmarnbelt“, „Kadetrinne“ und „Pommersche Bucht - Rönnebank“ im September 2017 durch Rechtsverordnungen zu Naturschutzgebieten (NSG) nach deutschem Recht erklärt worden, drei Jahre später liegen nun die Managementpläne im Entwurf vor.

Es ist zu begrüßen, dass die Managementpläne die naturschutzfachlichen Besonderheiten der Ostsee berücksichtigen und im Vergleich mit den Nordseeplänen neue Maßnahmen u.a. zur Regulierung der Stellnetzfisherei und Freizeitschiffahrt vorsehen. Dies ist zwingend notwendig, um den spezifischen Gegebenheiten der Ostsee gerecht zu werden und das Gebietsmanagement effektiv zu gestalten. Gleichzeitig wird in den bisherigen Entwürfen offensichtlich, dass ministerielle Abstimmungsrunden seit Veröffentlichung erster Nordsee-Entwürfe im Jahr 2017 sukzessive zur Verwässerung und inhaltlichen Schwächung der ursprünglich erarbeiteten und dringend notwendigen Schutzmaßnahmen in der deutschen Nord- und Ostsee geführt haben. Das betrifft beispielsweise auch die Maßnahmen zur Beschränkung möglicher Auswirkungen durch die Berufsschiffahrt, der in der marinen Raumordnung heute in zwei von drei Ostsee-Gebieten Vorrang vor dem Naturschutz gegeben wird. Der Handlungsbedarf hier ist klar, wird jedoch nicht ausgeführt. Auch die Durchsetzung von Verkehrsmeidungsgebieten

Bundesgeschäftsstelle

Dr. Kim Cornelius Detloff
Leiter Meeresschutz

Tel. +49 (0)30.28 49 84-16 26
Fax +49 (0)30.28 49 84-36 26
Kim.Detloff@NABU.de

Berlin, 31. August 2020

NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.

Charitéstraße 3
10117 Berlin
Telefon +49 (0)30.28 49 84-0
Fax +49 (0)30.28 49 84-20 00
NABU@NABU.de
www.NABU.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE06 3702 0500 0008 0518 00
BIC BFSWDE33XXX
USt-IdNr. DE 155765809

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE65 3702 0500 0008 0518 05
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.



(ATBAs) im Rahmen der Ostsee-PSSA insbesondere im Naturschutzgebiet ‚Pommersche Bucht – Rönnebank‘ über einen entsprechenden Antrag bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) ist überfällig und muss jetzt über das Schutzgebietsmanagement eingeleitet werden.

Angesichts des schlechten ökologischen Zustands der deutschen Ostsee wie auch der Nordsee kommt Meeresschutzgebieten bei der Bewahrung der marinen Biodiversität eine herausragende Rolle zu (IPBES 2019¹). Gleichzeitig hebt der Bericht des Weltklimarats die Bedeutung gesunder Meere wie auch von gut gemanagten Meeresschutzgebieten bei der Eindämmung der Klimakrise hervor (IPCC 2020²). Auch die EU Biodiversitätsstrategie³ beschreibt die Natur als stärkste Verbündete im Kampf gegen den Klimawandel. Gesunde Meere sind von unschätzbarem Wert, da sie viel CO₂ aufnehmen und langfristig binden, Sauerstoff produzieren und unersetzbare Ökosystemleistungen für den Küstenschutz und die Ernährungssicherheit bereitstellen können.

Das Jahr 2020 ist für den Meeresnatur- und -umweltschutz von großer Bedeutung. Die Maßnahmenprogramme der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) müssen nach dem Verfehlen des ‚guten ökologischen Zustands - GES‘ überarbeitet und die Gemeinsame Fischereipolitik der EU (GFP) wirksam umgesetzt, konkretisiert und in Teilen reformiert werden. Gleichzeitig wird die deutsche marine Raumordnung (MRO) der AWZ der Nord- und Ostsee fortgeschrieben – der Lackmустest für die Meerespolitik der Bunderegierung, denn hier wird sich zeigen wie kohärent die deutsche Meerespolitik ist, und welche Relevanz die eigenen Umweltziele und internationalen Verpflichtungen haben. Was jetzt getan werden muss, das haben die deutschen Umweltverbände in ihrem Papier ‚Meeresoffensive 2020‘ vor wenigen Monaten vorgestellt⁴.

Die den Managementplänen zugrundeliegende Defizitanalyse zeichnet ein düsteres Bild geschützter Arten und Lebensräume in der Ostsee⁵. Und auch

¹ <https://www.de-ipbes.de/de/Globales-IPBES-Assessment-zu-Biodiversitat-und-Okosystemleistungen-1934.html>

² <https://www.ipcc.ch/srocc/>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0380&from=DE>

⁴ <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/meeresschutz/200427-meeresoffensive2020-finalneu.pdf>

⁵ <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript553.pdf>

die öffentlichen Hiobsbotschaften reißen nicht ab. So hob jüngst der Bericht zur Lage der Natur⁶ den schlechten Zustand des FFH-Lebensraumtyps Riffe (LRT 1170) und des Ostseeschweinswals hervor, für den der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) jetzt Notfallmaßnahmen eingefordert hat⁷. Hier ist es notwendig, die wissenschaftlichen Vorschläge mit den verbindlichen Anforderungen des ASCOBANS-Abkommens zum Schutz von Kleinwalen zu verschneiden und für die Schutzgebiete, aber auch darüber hinaus, Schutzziele und effektive Maßnahmen zum Schutz des Ostseeschweinswals zu formulieren.

Das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 bildet auch im Meer das Rückgrat des Biodiversitätsschutzes. Entsprechend ambitioniert sollten hier die Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes sein. Doch leider werden die Naturschutzgebiete in der deutschen AWZ ihrem eigenen Anspruch nicht gerecht. Ihre defizitäre Umsetzung ist heute Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland⁸. Dieses Verfahren steht kurz davor, durch die EU-Kommission an den Europäischen Gerichtshof verwiesen zu werden, im Falle einer Verurteilung drohen hohe Strafzahlungen. Eine gefährliche Eskalation mit Blick auf die deutsche EU-Ratspräsidentschaft und dem Anspruch Deutschlands, im internationalen Meeresnaturschutz eine Vorreiterrolle einnehmen zu wollen.

Der NABU unterstützt wie schon bei den Managementplänen für die Meeresschutzgebiete in der AWZ der Nordsee 2018⁹ die den Maßnahmen zugrunde liegende Methodik, vermisst aber auch für die Ostsee entschiedene und konkrete Aktivitäten zum Schutz bedrohter Arten.

Im Folgenden heben wir einzelne Punkte und Kernforderungen hervor und verweisen auf die zusätzliche gemeinsame Stellungnahme der deutschen Umweltverbände.

⁶ <https://www.bmu.de/download/bericht-zur-lage-der-natur-2020/>

⁷ <https://www.ices.dk/news-and-events/news-archive/news/Pages/EmergencyBycatchMeasures.aspx>

⁸ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_20_202

⁹ <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/meeresschutz/180130-nabu-stellungnahme-umweltverbaende-msg-nordsee.pdf>

Inkonsistenz und Diskrepanz der Managementpläne

Nach Studium der Managementpläne wie auch der Zustandsbeschreibungen der drei Naturschutzgebiete erscheint die Diskrepanz zwischen der Defizitanalyse geschützter Arten und Lebensräume und den vorgeschlagenen Managementmaßnahmen unverständlich und naturschutzfachlich ungenügend. In ihrer jetzigen Ausprägung bleiben die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Schutzgüter viel zu unverbindlich und unkonkret und werden ihrem eigenen Anspruch nicht gerecht. Die Maßnahmen gleichen eher Ideensammlungen und Absichtserklärungen, die lediglich der Vorbereitungen eigentlicher Maßnahmen dienen können und längst hätten in die Wege geleitet werden müssen. Es werden Forschungsbedarfe, Monitoringaktivitäten und die Entwicklung von Leitlinien oder Dialogformate mit verantwortlichen Stellen vorgeschlagen. Zudem ist eine Umsetzung der Maßnahmen mit hoher Priorität erst innerhalb der nächsten 6 Jahre gefordert und für Maßnahmen mit mittlerer Priorität soll in diesem Zeitraum nur mit der Umsetzung erster konzeptioneller Schritte begonnen werden. Eine Verbesserung des Zustands der Schutzgüter innerhalb der nächsten sechs bis zehn Jahre ist deshalb mehr als zweifelhaft. Dies ist viel zu wenig angesichts des dramatisch schlechten ökologischen Zustands der deutschen Ostsee und widerspricht dem Vorsorgeprinzip. Es ist völlig unklar wie diese Maßnahmenprogramme zur Verbesserung des Umweltzustands im ersten Bewertungszyklus beitragen sollen?

Beispiel Fehmarnbelt

Besonders auffällig ist die Inkonsistenz im Managementplan für das Naturschutzgebiet ‚Fehmarnbelt‘. Der Plan weist das geplante und im Rechtsstreit befindliche Projekt des sogenannten Ostseetunnels zwar als perspektivische Belastung aus und erkennt den Konflikt mit den formulierten Schutzgebietszielen, leitet jedoch offensichtlich in der Begründungslogik des Staatsvertrags zwischen Deutschland und Dänemark aus dem Jahr 2008 bzw. des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Januar 2019 keine naturschutzfachlichen Maßnahmen daraus ab.

Der Fehmarnbelt ist das wichtigste Fortpflanzungs- und Aufzuchtgebiet für Schweinswale in deutschen Ostsee, darüber hinaus der zentrale

Migrationskorridor zwischen den westlichen und östlichen Verbreitungsgebieten¹⁰.

Der Managementplan bestätigt die hohe Bedeutung des Fehmarnbells für Schweinswale und weist in seiner Analyse geschützter Arten und Lebensräume ein starkes Defizit für den Schweinswal und ein mittleres Defizit für den Seehund und für Riffe im Fehmarnbelt aus. In der Belastungsprognose wird davon ausgegangen, dass *„die Fehmarnbeltquerung voraussichtlich zu weiteren Belastungen der Schutzgüter, insbesondere Schweinswale, führen wird“*. Unter den Belastungen hat die Berufsschifffahrt, unter welche auch die Arbeiten des Tunnelbaus zu verorten sind, die höchste Auswirkung. Trotz dieser richtigen Belastungsanalyse wird abschließend vermerkt: *„Der Bau dieser Querung wird durch Maßnahmen dieses Managementplans nicht erschwert“*.

Des Weiteren heißt es z. B. in Maßnahme 3.1 *„Umfang und Schwere der von der Berufsschifffahrt ausgelösten Beeinträchtigungen der Schutzziele [...] werden unterschiedlich beurteilt. Daher ist weitere Forschung erforderlich.“* Auch in diesem Punkt wird leider deutlich, dass statt konkrete Maßnahmen umzusetzen weiter auf Zeit gespielt und somit das Vorsorgeprinzip außer Acht gelassen wird.

Dem NABU erschließt sich so nicht, wie das hier skizzierte Vorgehen Rechtssicherheit vermitteln soll und mit dem Verschlechterungsverbot nach Art. 6 FFH-Richtlinie vereinbar sein könnte. Der Managementplan besitzt zwar kein Mandat, in z.B. Genehmigungsverfahren einzugreifen, sollte aber notwendige Minimierungsmaßnahmen wie z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen für den Seeverkehr im Baugebiet oder auch Bauzeitenfenster adressieren. Ein klares Versäumnis, welches korrigiert werden muss.

Fehlende Umsetzung der MSRL

Wie schon in den Managementplänen der Nordseeschutzgebiete werden die Vorgaben und Verpflichtungen der MSRL in den Ostsee-Plänen nicht ausreichend berücksichtigt und das, obwohl der Art. 13 Abs. 4 der MSRL dazu verpflichtet. Der NABU erneuert daher seine Kritik an einer 1:1-Umsetzung der FFH-Richtlinie in den Meeresschutzgebieten und fordert

¹⁰ BfN Skripten 553: „Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee – Beschreibung und Zustandsbewertung“

eine kohärente und synchrone Umsetzung von MSRL und Natura 2000 im Schutzgebietsmanagement.

Es heißt unter 1.3. Grundlagen und Funktion der Managementplanung: *„Die Verpflichtungen zum Gebietsmanagement nach der FFH-RL und der VRL stehen neben den allgemeinen Zielen und Verpflichtungen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG (MSRL), ohne dass einer der beiden Richtlinien ein Vorrang zukäme.“*

Gleichzeitig wird ergänzt: *„Die Einbindung der Maßnahmen in die Gesamtstrategie ist sicherzustellen (Erwägungsgrund 21 der MSRL), wobei der Managementplan die naturschutzspezifischen MSRL-Verpflichtungen im Bereich der Biodiversitätsziele zwar teilweise, aber nicht vollständig erfüllt.“* Hier zeigen sich die fast symbiotische Beziehung der verschiedenen Umweltrichtlinien und das Risiko der bisher fehlenden naturschutzrechtlichen Kohärenz. In der Konsequenz droht Deutschland weiter seine verbindlichen Umweltziele zu verfehlen.

Die Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung der MSRL in zukünftigen Managementplänen wie auch den Schutzgebietsverordnungen ergibt sich auch aus den argumentativen Vorteilen bei der Beschreibung sowie der Durchsetzung von Maßnahmen, von denen wir hier die Regulierung der Freizeitfischerei und die Entwicklung räumlicher Zonierungskonzepte hervorheben möchten.

So sehen die Verordnungen der drei Meeresnaturschutzgebiete der deutschen AWZ der Ostsee in § 4 räumliche Ausschlüsse der Freizeitfischerei vor, um insbesondere die assoziierten Lebensgemeinschaften des Lebensraumtyps 1170 (Riffe) zu schützen. Zu dieser Gemeinschaft gehört u.a. der Dorsch, der über die Maßnahmen der MSRL einen zusätzlichen Schutz über die Indikatoren des Deskriptors 3 erhält. Durch die Nichtberücksichtigung der MSRL in den Schutzgebietsverordnungen geht diese Argumentation bei der Begründung des (Teil)Verbots der Freizeitfischerei verloren.

Deutschland hat in der Umsetzung der MSRL nicht von der Möglichkeit des Art. 13 Gebrauch gemacht und zusätzliche Meeresschutzgebiete ausgewiesen. Und das, obwohl dies zur Sicherung wichtiger Migrationskorridore und Habitatfunktionen auch zwischen den Natura-2000-Gebieten (z.B. Verbindung Sylter Außenriff-Doggerbank) oder zentraler Vogelkorridore (z.B. Rügen-Schonen-Linie) naturschutzfachlich geboten gewesen wäre. Gleichzeitig geht bei fehlender Umsetzung der MSRL im Schutzgebietsmanagement das Instrument zur Einrichtung wissenschaftlicher Referenzflächen verloren, welche die MSRL zur

Interpretation wie auch der Erreichung des guten Umweltzustands empfiehlt. Ein Versäumnis, welches dringend notwendige räumliche Regulierungsansätze erschwert und sich aktuell auch im Fortschreibungsprozess der maritimen Raumordnung zeigt.

Fehlende Vorgaben für die marine Raumordnung

Im Rahmen der Managementplanung wird das Ziel der Komptabilität verschiedener Nutzungen mit dem Schutzzweck der Gebiete formuliert. Warum? Ist dies nicht vielmehr der Auftrag der marinen Raumordnung (MRO), die sich aktuell im Fortschreibungsprozess befindet. Ein Schutzgebietsmanagement sollte vielmehr eine naturschutzfachliche Perspektive vertreten und diese als verbindliche Vorgaben in zukünftigen Raumordnungsplänen verankern. Diese inhaltliche Verbindlichkeit lassen die relevanten Maßnahmen (u.a. M 1.1 und M.3.5) vollständig vermissen. Zudem scheinen die Maßnahmen mit Bezug zur MRO dem aktuellen Prozess der Fortschreibung der MRO hinterherzulaufen und somit erst wieder in ca. 10 Jahren relevant zu werden. Somit drohen die Vorfestlegungen der aktuellen MRO-Entwürfe für die Nord- und Ostsee die ökologischen und naturschutzfachlichen Anforderungen von Meeresnaturschutzgebieten zu konterkarieren. Sektorale Nutzungsansprüche z.B. der Schifffahrt werden in der MRO wie auch den Managementplänen übernommen, obwohl die Defizitanalyse eindeutige naturschutzfachliche Unvereinbarkeiten beschreibt. Das muss korrigiert werden.

Die Managementpläne müssen den ökologischen Vorrang der Schutzgebiete wie auch für sie vernetzende Migrationskorridore über die MRO einfordern und daraus wirksame Regulierungen und Steuerung menschlicher Aktivitäten ableiten. Als Beispiel: Im Zeitraum seit der Gebietsausweisung vor mehr als 15 Jahren hätten längst Anfragen an die IMO bezüglich der Verlegung von Schifffahrtsrouten gestellt werden können bzw. Pläne für die Beendigung der Sandentnahme, Aufsuchung von Kohlenwasserstoffstätten usw. erarbeitet werden können. In Anbetracht des bedenklichen Zustands unserer Meere können wir uns zeitliche Verzögerungen dieser Art nicht mehr leisten und müssen dafür sorgen, dass sich auch die zukünftigen Raumordnungspläne dem Ziel gesunder und intakter Meere unterordnen.

Fehlende räumliche Zonierung

Es gibt eine Vielzahl wissenschaftlicher Publikationen, welche die ökologische Wirksamkeit von Zonierungskonzepten mit abgestufter Nutzung inkl. vollständig ungenutzter Bereiche bestätigen^{11,12}. Nach Meinung des NABU müssen zukünftige Managementpläne von diesem Instrument Gebrauch machen, um dem kumulativ zu hohen Nutzungsdruck der marinen Ökosysteme zu begegnen und wirksame Ruhe- und Erholungszonen für die zu schützenden Arten und Lebensräume zu schaffen.

Gerade Meeresgebiete, die für Fischereitätigkeiten gesperrt sind, können die Fischbiomasse um über 600 Prozent, die Individuengröße um über 25 Prozent und die Biodiversität um über 20 Prozent im Vergleich zu umliegenden Gebieten erhöhen¹³. Es zeigt sich, dass größere Fische eine höhere Reproduktionsleistung haben, sie produzieren im Durchschnitt fast dreimal mehr Nachwuchs^{14,15}. Meeresschutzgebiete können sich so positiv auf die Erholung von Fischbeständen und sofolglich auch auf die Erträge und Wirtschaftlichkeit der Fischerei auswirken.

Verpflichtungen zur Umsetzung von Zonierungsansätzen

Obwohl der Schutzzweck nach § 3 der Schutzgebietsverordnungen der AWZ der Ostsee die Einrichtung möglichst störungsarmer und unbeeinträchtigter Bereiche, natürlicher Nahrungs- und Migrationshabitats für zum Beispiel Schweinswale, Seehunde und Seevögel vorsieht, machen die hier zur Konsultation stehenden Managementpläne von diesem Instrument, welches auch der Weltbiodiversitätsrat und der Weltklimarat empfehlen, nicht Gebrauch. Nach § 2 Abs. 2 FFH-RL müssen Maßnahmen getroffen werden, die darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von

¹¹ <http://www.int-res.com/articles/meps2008/367/m367p049.pdf>

¹² http://www.grid.unep.ch/FP2011/step1/pdf/019_Halpern_b_2008.pdf

¹³ [Sala & Giakoumi 2018](#). No-take marine reserves are the most effective protected areas in the ocean.

¹⁴ [Lester et al. 2008](#). Biological effects within no take marine reserves: a global synthesis

¹⁵ [Goñi et al. 2001](#) Fisheries — Effects of marine protected areas on local fisheries: evidence from empirical studies

gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen¹⁶. Schwer vorstellbar, wie dies ohne Etablierung eines Zonierungskonzeptes darzustellen ist.

Auf Nachfrage des NABU antwortete das federführende BfN auf der Anhörung am 18. August 2020, dass das Internationale Seerechtsübereinkommen (SRÜ) und die Ausnahmen des §57 BNatSchG sektoralen Verboten anthropogener Nutzungen und damit Zonierungsansätzen im Grundsatz entgegenstehen würden. Diese Rechtsauffassung teilen wir nicht. Denn neben der grundsätzlichen Privilegierung der internationalen Seeschifffahrt oder auch der Fischerei überträgt das SRÜ dem Nationalstaat auch weitgehende Verpflichtungen zum Schutz der Meeresumwelt. Deutschland schöpft die Möglichkeiten des Teils XII SRÜ ‚*Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt*‘ und hier insbesondere des Artikel 194 nicht aus. Vielmehr übernimmt §57 BNatSchG in der Beschreibung der Beschränkungen zwar ebenfalls die wirtschaftlichen Privilegien - und ergänzt diese sogar um die Aktivitäten der Energieerzeugung und Rohstoffgewinnung - zitiert das SRÜ in seiner Anwendung zum Schutz der Meere jedoch nicht und vergibt so die Chance zusätzlicher Regulierung und der Nutzungsbeschränkung zur Erreichung von Umweltzielen.

Deutschland hat nicht von der Möglichkeit des Art. 13 MSRL Gebrauch gemacht und zusätzliche Meeresschutzgebiete über das Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerk hinaus ausgewiesen, auch nicht von der Einrichtung wissenschaftlicher Referenzflächen zur Bestimmung des GES. Eben dieser Anforderung könnte Deutschland durch die Entwicklung zeitlich-räumlicher Zonierungskonzepte entsprechen und so die Umsetzung der MSRL in den Schutzgebietsverordnungen und den Managementplänen unterstützen.

Das Versäumnis fehlender Zonierungskonzepte in der Managementplanung wirkt sich auch auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie aus. Sie sieht vor, nicht nur 30 Prozent der europäischen Meeresflächen unter Schutz zu stellen, sondern eben 10 Prozent ‚streng‘ zu schützen. Nach Interpretation des NABU kann ‚strenger Schutz‘ nur den Ausschluss schädlicher und den Schutzzielen zuwiderlaufender Nutzungen umfassen, nämlich die Einrichtung sogenannter Nullnutzungszonen. Hier muss die

¹⁶ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

Natur Vorrang vor sämtlichen anthropogenen Ansprüchen haben. Die Einrichtungen von Nullnutzungszonen dienen dabei nicht nur der Erreichung der Schutzziele, sondern können als Referenzflächen auch dazu beitragen, die Auswirkungen der Nutzungen und die Effektivität der Managementmaßnahmen besser zu bewerten sowie den natürlichen Zustand eines Gebietes zu definieren.

Entgegen der Rechtsauffassung des NABU obliegt die Beschränkung der Fischerei in Meeresschutzgebieten der exklusiven Kompetenz der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU (Art. 11).¹⁷ Die jüngst konsultierten Vorschläge für die deutschen Nordseeschutzgebiete wie auch der Anfang 2019 erörterte Entwurf zur Regulierung für die Fischerei in den Ostseeschutzgebieten sehen Verbote für die grundberührende Fischerei vor. Diese räumlichen Beschränkungen werden später nachrichtlich in die Managementpläne der Schutzgebiete übernommen und erlangen so zusätzliche Verbindlichkeit. Die nach Art. 11 GFP erarbeiteten Fischereiverbote können und müssen so das Gerüst zukünftiger Zonierungskonzepte der deutschen Meeresschutzgebiete in der AWZ darstellen.

Umsetzung von Zonierungskonzepten in der deutschen AWZ

Auch wenn nach bisheriger Rechtsauffassung der Bundesregierung, die heutigen Schutzgebietsverordnungen allein nicht oder nur sehr begrenzt zum Ausschluss sektoraler Nutzungen berechtigen, so können sich im positiven Zusammenwirken verschiedener meerespolitischer Instrumente und Regime eben diese räumlichen Regulierungsoptionen ergeben. Es ist daher mit Blick auf den dramatisch schlechten Zustand der Schutzgüter nicht nachvollziehbar, warum es die Managementpläne versäumen, Anforderungen an andere Schutzregime und meerespolitische Prozesse wie z.B. die maritime Raumordnung zu formulieren, um u.a. Zonierungsansätze zu ermöglichen. Das ist dringend nachzuarbeiten.

Wo, wenn nicht in Meeresschutzgebieten soll die Natur, soll der Schutz mariner Arten und Habitaten Vorrang gegenüber sektoralen Ansprüchen der maritimen Wirtschaft haben? Auf Grundlage des Status ökologischer Vorrangflächen der Naturschutzgebiete in der deutschen AWZ ließen sich über die Fortschreibung der maritimen Raumordnung sektorale

¹⁷ <https://www.dnr.de/eu-koordination/eu-umweltnews/2018-wasser-meere/eugh-urteil-ist-rueckschlag-fuer-meeresschutz/>

Ausschlüsse aufgrund naturschutzfachlicher Unvereinbarkeiten (z.B. für den Rohstoffabbau) formulieren. Gemeinsam mit den vorgeschlagenen bzw. in der Entwicklung befindlichen Fischereimaßnahmen des Art. 11-Prozesses nach GFP und den Anforderungen der MSRL sollten zukünftige Managementpläne die Etablierung gebietsspezifischer räumlicher Maßnahmen vorsehen.

Die NABU fordern, die Maßnahmengruppe 1 in allen Managementplänen um eine Maßnahme ‚Erarbeitung wirksamer Zonierungskonzepte abgestufter Nutzung‘ zu erweitern. Elemente der Maßnahme sind:

- die kohärente Anwendung räumlicher Maßnahmen nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Richtlinie über die maritime Raumordnung,
- die Umsetzung des Verbots der Freizeitfischerei nach NSG-Verordnung,
- die verbindliche nachrichtliche Übernahme gebietsbezogener Maßnahmen nach GFP für die grundberührende Fischerei und die Stellnetzfischerei,
- die verbindliche Anforderung zur Umsetzung ökologischer Vorrangflächen an zukünftige Raumordnungspläne und die Formulierung sektoraler Unvereinbarkeiten mit den formulierten Umweltzielen für die Seeschifffahrt, den Rohstoffabbau und die militärische Nutzung.

Offshore-Windenergie und Meeresschutzgebiete

Auch in der Ostsee droht sich der Konflikt zwischen den naturschutzrechtlichen Verpflichtungen und den Auswirkungen der Offshore-Windenergie zu verschärfen. Das Naturschutzgebiet ‚Pommersche Bucht – Rönnebank‘ wird schon heute erheblich durch angrenzende Windparks beeinträchtigt, auch durch den das Gebiet kreuzenden Serviceverkehr. Die Managementpläne der Schutzgebiete sollten daher verbindliche Vorgaben für den Wartungs- und Serviceverkehr vorgeben, welche dann auch mit Hilfe der Nebenbestimmungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes und/oder die marine Raumordnung umgesetzt werden müssen. Es heute wissenschaftlich unumstritten, dass der den Windparks

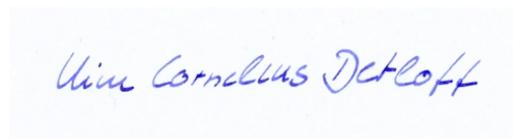
zuzuordnende Schiffsverkehr massive Auswirkungen auf streng geschützte Meeressäuger und Vogelarten hat¹⁸.

Der Vernetzung unterschiedlicher Meeresschutzgebiete kommt gerade in der Ostsee und mit Blick auf den internationalen Vogelzug eine herausragende Bedeutung zu. Im Osteraum gilt es daher insbesondere auch die sogenannte Rügen-Schonen-Linie sowie den Fehmarnbelt störungsarm und frei von Windenergieanlagen zu halten.

Kontrolle und Monitoring

Die Managementpläne sehen nach Einschätzung des NABU kein schlüssiges Konzept für ein adaptives Management (eine erste Überprüfung erst in sechs Jahren erscheint hinsichtlich der benötigten Konsequenz bei der Umsetzung unzureichend) und eine transparente Nachverfolgung des Stands der Maßnahmenumsetzung vor. Dennoch ist es zu begrüßen, dass in den Maßnahmenbeschreibungen eine Erfolgskontrolle, insbesondere eine Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen, bereits mit aufgeführt wurde. Erste Statusberichte zum Umsetzungsstand sind auch innerhalb der ersten sechs Jahre der Maßnahmenumsetzung notwendig, damit auch die Öffentlichkeit Fortschritte bzw. Defizite erkennen und nachvollziehen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter Meeresschutz

¹⁸ https://eucc-d-inline.databases.eucc-d.de/files/documents/00000954_31-44.pdf